

# SAUNAORDNUNG

17.09.2015

## Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Saunagäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten:

### 1. Öffnungszeiten:

Laut Anschlag oder laut Mitteilung des aufsichtsführenden Personals.

Grundsätzlich: Montag bis Freitag jeweils 18.00 bis 22.00 Uhr

Die bereits bestehenden Gruppen geben ihre Termine vor Saisonbeginn dem Gemeindeamt St.Georgen bekannt.

Sondertermine sind mit dem Gemeindeamt St.Georgen bzw. mit dem Reinigungspersonal frühzeitig zu klären und bei Möglichkeit fix zu vereinbaren.

Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.

Bei Überschreitungen der zulässigen Besucherzahl muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

### 2. Benützungsgebühren:

Die Gebühr für die Benützung der Sauna beträgt **einheitlich Euro 4,00.- (Vier Euro) pro Besucher und Tag.**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten.

Jeder Saunabesucher hat sich zu Kontrollzwecken in das aufliegende Besucherbuch einzutragen und die Benützungsg Gebühr in bar im Saunabereich zu hinterlegen.

### 3. Gesundheits- und Hygienebestimmungen:

Wir ersuchen um größte Sauberkeit in der gesamten Saunaanlage.

Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Saunabereiches benützt werden.

Vor jedem Betreten der Sauna ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, u.a.m.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

#### **4. Gefährdung und Belästigung:**

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Saunagäste!

Jeder Saunagast ist verpflichtet, auf andere Saunagäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder sogar gefährdet.

Den Anweisungen des aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.

Alle Anlagen und Einrichtungen der Sauna sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benützen.

#### **5. Saunapersonal:**

Das Saunapersonal besteht aus Bediensteten der Gemeinde St.Georgen b.O.. Der Bürgermeister bestimmt, wer zur Annahme von Geld berechtigt ist. Die Namen dieser Personen sind durch Aushang im Saunabereich kundzumachen

#### **6. Kinder und Jugendliche:**

Kinder unter 6 Jahren haben in das Saunabad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Saunabad und für die Einhaltung der Saunaordnung verantwortlich.

#### Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

#### **7. Abstellen von Fahrzeugen:**

Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zur Mehrzweckhalle nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr).

Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.

Die Benutzung des Mehrzweckhallen-Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

## **8. Reinigung des Bestecks, der Gläser und des Geschirrs:**

Die Reinigung des benützten Bestecks, Geschirr und der Gläser sind von den Saunabesuchern selbst vorzunehmen. Um Wasserspuren zu vermeiden sind die Gläser und Bestecke abzutrocknen.

## **9. Haftungsbestimmungen:**

Wertgegenstände sind in den absperrbaren Kästen zu deponieren. Es wird jedoch dafür keine Haftung übernommen.

Gefundene Gegenstände sind beim Gemeindeamt abzugeben.

Der Saunabetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Saunaordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.

Besucher, welche die Saunaordnung übertreten oder sich den Anordnungen des Personals widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Sauna gewiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Saunapersonal oder der Leitung des Saunabetriebes (Gemeindeamt) sofort zu melden.

### Erste Hilfe:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Saunagäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Sauna bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

**WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN SAUNATAG!**